

Reform der Eingliederungshilfe

Positionspapier

**Bundesgeschäftsstelle
Abteilung Sozialpolitik**

Bei Rückfragen:

Tel. 030 72 62 22 0

Fax 030 72 62 22 328

sozialpolitik@sovd.de

Reformen ja – Leistungskürzungen nein

Die Eingliederungshilfe ist ein zentraler Bestandteil des deutschen Sozialstaates und Ausdruck der Verpflichtung, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde ein Paradigmenwechsel eingeleitet; weg von der Defizitorientierung und Fürsorge hin zur Selbstbestimmung, Inklusion und individuellen Rechten. Die Eingliederungshilfe (EGH) ist für viele Menschen mit Behinderungen die unverzichtbare Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben und die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft. Sie ermöglicht Unterstützung in Schule, Ausbildung, Beruf, Wohnen und Freizeit und greift dort, wo andere Leistungssysteme den notwendigen Unterstützungsbedarf nicht abdecken. Sie ist damit das soziale Auffangnetz für Menschen, die ohne diese Leistungen nicht teilhaben können.

Die Zuständigkeit liegt bei den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe (in der Regel die Bundesländer oder Landschaftsverbände/Bezirke). Die Finanzierung erfolgt aus den Länderhaushalten. Die Eingliederungshilfe wurde durch das BTHG tiefgreifend reformiert.

Niemand möchte dauerhaft auf Sozialleistungen angewiesen sein. Und in einer umfassend inklusiven Gesellschaft, die eine barrierefreie Infrastruktur bereithält, einem vollständig inklusiven Bildungssystem und einem inklusiven Arbeitsmarkt gäbe es auch kaum Bedarf an Eingliederungshilfeleistungen. Ziel muss darum sein, Barrieren abzubauen und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderungen möglichst unabhängig leben und arbeiten können. Davon ist Deutschland jedoch noch weit entfernt. Da dies so ist, sind Eingliederungshilfeleistungen für viele Menschen erforderlich. Dies betrifft in Deutschland etwa eine Million Menschen.

Typische Leistungen der Eingliederungshilfe sind:

- Assistenzleistungen (soziale Teilhabe): Unterstützung im Alltag, bei der Haushaltsführung oder Freizeitgestaltung durch persönliche Assistent*innen. Dazu zählt auch das betreute Wohnen in der eigenen Wohnung.
- Teilhabe an Bildung: Übernahme von Kosten für Schulbegleiter*innen (Integrationshelfer*innen), Hilfsmittel für den Unterricht oder Unterstützung beim Besuch einer Hochschule.
- Teilhabe am Arbeitsleben: Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten, wie zum Beispiel die Begleitung und Finanzierung von Arbeitsplätzen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) oder Job-Coaching.
- Heilpädagogische Leistungen: spezielle Fördermaßnahmen, die besonders in der Frühförderung für Kinder zum Einsatz kommen.
- Hilfen zur Mobilität: die Kostenübernahme für behindertengerechte Umbauten am Auto, besondere Fahrdienste oder Hilfsmittel wie Spezialrollstühle.
- Medizinische Rehabilitation: ergänzende Maßnahmen, die das Verschlimmern einer Behinderung verhindern sollen, wenn Krankenkassen hierfür nicht zuständig sind

Gleichzeitig sind die Ausgaben in den vergangenen Jahren auf rund 29,5 Milliarden Euro jährlich gestiegen. Vor allem die Kommunen stehen hier unter erheblichem Kostendruck, da sie in vielen Bundesländern für die Eingliederungshilfeleistungen als Pflichtleistung zuständig sind und die finanzielle Hauptlast der Eingliederungshilfe tragen. Reformbedarf besteht daher zweifellos in Bezug auf die Finanzierung der Kommunen. Der SoVD unterstützt eine offene Diskussion über die Verteilung der finanziellen Lasten. Reformen dürfen jedoch nicht zulasten der Menschen gehen, deren gesellschaftliche Teilhabe von diesen Leistungen abhängt.

Die eigentlichen Ursachen der Kostenentwicklung

Die steigenden Ausgaben sind nur zum Teil auf den Ausbau individueller Leistungsansprüche zurückzuführen. Ein erheblicher Anteil entsteht durch strukturelle Defizite in anderen Bereichen.

Deutschland verfügt nach wie vor weder über ein konsequent inklusives Bildungssystem noch über einen ausreichend inklusiven Arbeitsmarkt¹. Fehlende Barrierefreiheit, unzureichende personelle Ausstattung und mangelnde Unterstützung in Regelschulen führen dazu, dass Leistungen der Eingliederungshilfe zunehmend Aufgaben übernehmen, die eigentlich die allgemeinen Regelsysteme erfüllen müssten. Besonders deutlich wird dies bei der Schulbegleitung, die immer häufiger strukturelle Defizite im Bildungssystem kompensiert, anstatt ausschließlich individuelle Assistenz zu leisten.

¹ Vergl. dazu Resolution des SoVD „Eine Schule für alle“;
SoVD-Positionspapier zur Reform der Werkstätten für behinderte Menschen

Auch die Verwaltungsstrukturen tragen erheblich zur Kostenentwicklung bei. Doppelstrukturen bei Bedarfsermittlungen, fehlende Digitalisierung und regelmäßig wiederkehrende Überprüfungen verursachen hohe Verwaltungskosten. Viele Menschen mit Behinderungen müssen in kurzen Abständen erneut nachweisen, dass ihre Behinderung und ihr Unterstützungsbedarf weiterhin bestehen. Das belastet sowohl die Leistungsberechtigten als auch die Verwaltungen, ohne einen erkennbaren Mehrwert zu schaffen, und steht zudem im Widerspruch zur Entbürokratisierungsabsicht der Bundesregierung.

Die Forderungen des SoVD lauten daher:

- umfassende Vereinfachung der Verwaltungsverfahren
- längere Bewilligungszeiträume bei dauerhaften Behinderungen
- konsequente Digitalisierung, die keine Benachteiligung für die Betroffenen nach sich zieht
- bessere Abstimmung zwischen den beteiligten Leistungsträgern

Hier bestehen erhebliche Einspar- und Verbesserungspotenziale, ohne die Teilhaberechte der Betroffenen einzuschränken.

Teilhabe stärken statt Leistungen beschneiden

Die derzeit diskutierten Reformvorschläge setzen vielfach an den Leistungsansprüchen der Menschen mit Behinderungen an. Der SoVD hält diesen Ansatz für verfehlt. Das Bundesteilhabegesetz hat die Eingliederungshilfe konsequent personenzentriert ausgestaltet und damit zentrale Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt. Diese Errungenschaften dürfen nicht schrittweise zurückgenommen werden.

Gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen darf nicht zur Regel werden

Eine Ausweitung gemeinsamer Assistenzleistungen darf nicht zu einem faktischen Zwangspooling führen. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, selbst zu entscheiden, wie sie ihre Freizeit gestalten, soziale Kontakte pflegen oder Assistenz in Anspruch nehmen. Gemeinsame Leistungen können im Einzelfall sinnvoll sein, dürfen aber ausschließlich am individuellen Bedarf orientiert und nur mit Zustimmung der Leistungsberechtigten erfolgen. Pooling darf kein Instrument der Kostensteuerung werden. Eine gesetzliche Umkehr des bisherigen Regel-Ausnahme-Verhältnisses würde das Wunsch- und Wahlrecht (§ 8 SGB IX, § 10 4 SGB IX) erheblich einschränken und stünde im Widerspruch zum Recht auf selbstbestimmte Lebensführung nach der UN-Behindertenrechtskonvention.

Bildung braucht Inklusion statt Einsparungen

Die steigenden Kosten für Schulbegleitung sind vor allem Folge unzureichender Investitionen in inklusive Regelschulen. Es fehlt vielerorts an ausreichend qualifiziertem Personal, barrierefreien Lernbedingungen und inklusiven Unterrichtsstrukturen.

Die Antwort darauf kann nicht sein, individuelle Assistenzleistungen regelmäßig durch Gruppenangebote zu ersetzen. Kinder mit Behinderungen dürfen nicht die Leidtragenden eines unterfinanzierten Bildungssystems sein.

Gemeinsame Assistenzmodelle können dort sinnvoll sein, wo sie den individuellen Bedarfen entsprechen und diese mit Zustimmung der betroffenen Personen erfolgen. Ein gesetzlicher Vorrang solcher Modelle würde jedoch den individuellen Rechtsanspruch auf angemessene Unterstützung erheblich schwächen.

Statt einer Beweislast zulasten der Familien sollte der Leistungsträger darlegen müssen, dass ein strukturelles Unterstützungsangebot den individuellen Bedarf tatsächlich vollständig deckt.

Pauschale Geldleistungen dürfen individuelle Bedarfe nicht verdrängen

Die Ausweitung pauschaler Geldleistungen kann in einzelnen Bereichen mehr Flexibilität ermöglichen und Bürokratie abbauen. Gleichzeitig besteht jedoch die Gefahr, dass individuelle Unterstützungsbedarfe durch typisierte Pauschalen ersetzt werden und damit eine personenzentrierte Bedarfsdeckung nicht mehr gewährleistet ist.

Gerade Menschen mit komplexem oder besonders hohem Assistenzbedarf wären von einer solchen Standardisierung betroffen. Die Eingliederungshilfe muss weiterhin dem Grundsatz folgen, dass sich Leistungen am individuellen Bedarf orientieren und dem*der Einzelnen gewährt werden.

Verwaltungsverfahren verbessern statt neue Bürokratie schaffen

Ein eigenes Antragsrecht der Träger der Eingliederungshilfe ist aus Sicht des SoVD nicht erforderlich. Bereits heute bestehen umfangreiche Möglichkeiten der Zusammenarbeit und Kostenerstattung zwischen den verschiedenen Sozialleistungsträgern. Diese nutzen sie bislang aber nicht konsequent.

Ein zusätzliches Antragsrecht ohne Zustimmung der Leistungsberechtigten würde das Wunsch- und Wahlrecht einschränken, zusätzliche Verfahren schaffen und die Bürokratie weiter erhöhen, ohne den Betroffenen einen erkennbaren Vorteil zu bringen.

Kein Vorrang der Pflegeversicherung vor Eingliederungshilfe

Besonders kritisch bewertet der SoVD weitere Überlegungen, die im Zusammenhang mit der Pflege geführt werden.

Ein Vorrang der Pflegeversicherung vor der Eingliederungshilfe würde den personenzentrierten Ansatz der Reform grundsätzlich infrage stellen. Hier sind unterschiedliche Zielrichtungen betroffen: Pflege dient der Sicherstellung pflegerischer Bedarfe, während die Eingliederungshilfe die selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe unterstützen soll. Diese Systeme dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Keine Ausweitung des Mehrkostenvorbehalts beim Wohnen

Ebenso lehnt es der SoVD ab, den Mehrkostenvorbehalt beim Wohnen auszuweiten. Menschen mit Behinderungen müssen frei entscheiden können, wo und mit wem sie leben möchten. Kostengesichtspunkte dürfen nicht dazu führen, dass Menschen gegen ihren Willen in besondere Wohnformen gedrängt werden. Das Wunsch- und Wahlrecht beim Wohnen ist ein Kernbestandteil der Personenzentrierung und durch die UN-Behindertenrechtskonvention geschützt.

Ausweitung der Heranziehung von Einkommen und Vermögen ist falscher Weg

Auch Einkommen und Vermögen wieder stärker heranzuziehen, lehnt der SoVD ab. Menschen mit Behinderungen dürfen nicht aufgrund ihres behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs daran gehindert werden, Vermögen aufzubauen oder finanziell vorzusorgen. Die bisherigen Einkommens- und Vermögensprüfungen verursachen zudem erhebliche Verwaltungskosten und bringen den Leistungsträgern nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitforschung zum Bundesteilhabegesetz nur noch geringe finanzielle Entlastungen. Langfristig sollte deshalb vollständig auf eine Heranziehung von Einkommen und Vermögen für behinderungsbedingte Leistungen verzichtet werden.

Persönliches Budget ausbauen statt einschränken

Schließlich lehnt der SoVD die Wiedereinführung eines Ermessens bei der Gewährung des Persönlichen Budgets ab. Das Persönliche Budget ist keine eigenständige Leistung, sondern eine alternative Form der Leistungsgewährung bereits bestehender Ansprüche. Die Bewilligung darf daher nicht vom Ermessen einzelner Sachbearbeitender abhängen. Andernfalls würden Selbstbestimmung und Rechtsgleichheit erheblich beeinträchtigt.

Fazit

Die Eingliederungshilfe ist grundsätzlich kein Kostenproblem, sondern Ausdruck der Verpflichtung unseres Sozialstaates, gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.

Änderungen sind notwendig. Sie müssen jedoch dort ansetzen, wo tatsächlich Einsparpotenziale bestehen, ohne die Teilhabe der Leistungsberechtigten einzuschränken: bei einer besseren Verwaltungsorganisation, einer konsequenten Digitalisierung, funktionierenden Schnittstellen zwischen den Leistungssystemen sowie vor allem bei Investitionen in inklusive Bildung und einen inklusiven Arbeitsmarkt.

Leistungskürzungen, Einschränkungen des Wunsch- und Wahlrechts oder eine Schwächung der Personenzentrierung lösen die strukturellen Probleme nicht. Sie verschieben lediglich die Belastungen auf diejenigen, die ohnehin auf Unterstützung angewiesen sind.

Der SoVD setzt sich deshalb für eine Reform der Eingliederungshilfe ein, die Veränderungen in deren System erzielt. Maßstab jeder Reform muss die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe sein – nicht die kurzfristige Reduzierung sozialer Ausgaben.

Stand: 9. Juli 2026